

Ein neues Urteil zum Verhältnis von Wissenschaftsfreiheit versus postmortalem Persönlichkeitsschutz*

Wolfgang Hans Stein

Das Archivrecht ist ständiger Begleiter der Archivarbeit geworden. Entsprechend gewachsen ist die archivrechtliche Literatur². Es ist vor allem eine Diskussion um die Rechtsnormen und deren Umsetzung in der Archivpraxis, während Gerichtsentscheidungen selten sind. Insofern verdient ein neueres Urteil auch über den aktuellen Streitfall Beachtung, und zwar gerade weil er nicht über die erste Instanz hinauskam, und somit die dabei vorgenommene Rechtsabwägung auch der unterlegenen Partei akzeptiert wurde.

1. Streitfall

Es handelt sich um folgenden Fall. Im Oktober 2020 publizierte die katholische Theologin und Historikerin Dr. Alexandra v. Teuffenbach³, die auch den vatikanischen Archivkurs absolviert hat, ein Buch über das ehem. Mitglied der Schönstätter Marienschwestern, Georgia Wagner (1905-1989)⁴, in dem sie auf der Basis von Briefen von Sr. Wagner und anderen Schwestern dem Ordensgründer P. Josef Kantenich (1885-1968)⁵ geistlichen, emotional-psychischen und körperlich-sexuellen Machtmissbrauch vorwarf. Das Buch wurde als Wortmeldung in dem seit 1975 laufenden Seligsprechungsprozess für P. Kantenich verstanden und löste eine heftige Kontroverse aus, die vor allem in den katholischen Internetmedien geführt wurde.

Zwar wurde in ersten Reaktionen von Schönstattseite eine transparente Aufarbeitung und die Öffnung aller Archive zugesichert, aber dann ließ das Säkularinstitut der Schönstätter Marienschwestern am 24. November 2020 der Herausgeberin eine Abmahnung zugehen und erhob Klage vor dem Landgericht Berlin auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zur Zurückziehung des Buches und Leistung von Schadensersatz. Der Prozess dauerte mit mehr als einem Jahr für ein Eilverfahren recht lange, denn das Urteil wurde erst am 16. September 2021 gesprochen und erlangte am 29. Dezember 2021 Rechtskraft⁶. Das Urteil hatte auch Folgen, indem der für den Seligsprechungsprozess von P. Kantenich zuständige Bischof von Trier mit Dekret vom 3. Mai 2022 das Verfahren bis zu Klärung der Vorwürfe vorläufig aussetzte, was den kompletten Verzicht auf weitere Aktivitäten des Bistums in der Sache bedeutete.

2. Das Urteil

Im Folgenden seien die hauptsächlichen Entscheidungsgründe referiert:

Nicht streitgegenständlich war die Beachtung der archivrechtlichen **Schutzfristen**. Eine solche Klage hätte sich allerdings gegen das Archiv, das die Dokumente vorgelegt hatte, richten müssen. Beklagte wäre also die Pallottinerprovinz gewesen. Freilich wäre dadurch das historisch angespannte und nur mühsam wiederhergestellte Verhältnis der Pallottinern zu den Schönstättern erneut belastet worden. Außerdem ist unklar, inwieweit von Dritten vor staatlichen Gerichten gegen allfällige Verletzungen von innerkirchlichen (KAO) und zumal von ordensspezifischen Archivregelungen (KAO-O) geklagt werden kann, denn Ordensarchive sind rechtlich Privatarhive und einklagbar ist nur die Verletzung

1 Für freundliche Hinweise danke ich Herrn Kollegen Dr. jur. Jost Hausmann, Vallendar, und Herrn Richter Joachim Hennig, Koblenz.

2 Irmgard Christa Becker, Clemens Rehm (Hg.): Archivrecht für die Praxis. Ein Handbuch, München 2017. - Jost Hausmann: Archivrecht. Ein Leitfaden, Frankfurt a. M., Berlin 2, Aufl. 2021.

3 Zu biobibliographischen Angaben über die Verfasserin vgl. den biobibliographischen Artikel in Wikipedia

4 "*Vater darf das!*" Eine Archivadokumentation. Sr. M. Georgina Wagner und andere missbrauchte Schönstätter Marienschwestern. Zusammengestellt und eingeführt von Alexandra von Teuffenbach. Nordhausen (Bautz) 2020.

5 Biographischer Artikel in Wikipedia, der auch über den hier behandelten Streitfall berichtet.

6 Landgericht Berlin 27 O 443/20, publiziert: <https://www.Schoenstatt.org/wp-content/uploads/2022/01/Urteil.pdf>

staatlicher Rechtsnormen. Da aber in diesem Punkt keine Klage erhoben wurde, hatte das Gericht auch keine Veranlassung, darauf einzugehen.

Die Klage griff vielmehr die Publikation an, wo der postmortale Persönlichkeitsschutz unabhängig von den archivischen Spezialgesetzen gilt. Grundlage ist der grundgesetzliche Schutz der Persönlichkeit, der sich zunächst auf lebende Personen bezieht, aber auch über den Tod hinaus noch gelten kann, wenn auch in einer sich fortwährend abschwächenden Intensität. Feste Fristen gibt es dafür nicht, so dass Raum für Klagen im Einzelfall besteht. Hier setzte nun die Klage an und wurde im Urteil wie folgt entschieden:

1. Wichtigster Punkt der Klage war, dass der Kläger (also das Säkularinstitut) beanspruchte, als **Wahrnehmungsberechtigter** anerkannt zu werden und damit ein Klagerecht zur **Wahrung der postmortalen Persönlichkeitsrechte** von P. Kentenich zu haben.

Ein solches Klagerecht steht nicht den Erben, sondern nur den Angehörigen zu, die direkt von einer solchen Verletzung betroffen sind. Das sind in der Regel die unmittelbaren Nachkommen der ersten Generation, nicht dagegen juristische Personen wie eine Schwesterngemeinschaft. Ausnahmen davon sind möglich, müssen aber hohen Anforderungen genügen, wie z.B. einer formellen notariellen oder testamentarischen Beauftragung. Eine solche lag aber nicht vor. Dass sich die Marienschwestern selbst als "Familie" bezeichnen konnte schon wegen der großen Zahl der in Frage kommenden Personen nicht durchgreifen. Wenn der Kläger auf die „Vater-Stellung“ von Kentenich verwies, so war dies für das Gericht schon durch die Tatsache des Prozesses nicht unumstritten in der Gemeinschaft. Es fehlte nicht nur an einem Testament von Kentenich, sondern insbesondere an einer formellen Übertragung der Wahrnehmung seiner Persönlichkeitsrechte nach seinem Tod. Dies wäre aber erforderlich gewesen. Es ist also festzuhalten: eine geistliche Gemeinschaft ist nicht automatisch zur Wahrnehmung der postmortalen Persönlichkeitsrechte ihres Gründers berechtigt, auch wenn sie sich dazu berufen fühlt. Vorliegend billigte die Kammer dem Kläger deshalb kein Klagerecht zu.

2. Insofern brauchte die Kammer die Frage, inwieweit durch das Buch der **postmortale Persönlichkeitsschutz** von Kentenich verletzt worden wäre, nicht abschließend zu erörtern. Sie gab aber eine Zusammenfassung des Standes der Rechtsprechung.

Der Postmortale Persönlichkeitsschutz kann nicht abgeleitet werden aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 GG (*Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit*). Denn dies kann nur einer lebenden Person zustehen sowie mit Einschränkungen seinen unmittelbaren Angehörigen, sofern sie selbst davon betroffen sind.

Der Postmortale Persönlichkeitsschutz basiert vielmehr auf Art. 1 GG: (*Die Würde des Menschen ist unantastbar*) und beinhaltet einen doppelten Schutz: a. Schutz gegen Herabwürdigungen in einer die Menschenwürde verletzenden Weise und b. Schutz gegen schwerwiegende Beeinträchtigungen des sittlichen, personalen und sozialen Geltungswertes, den eine Person durch ihre eigene Lebensleistung erworben hat. Dabei gilt, dass eine solche Verletzung sehr schwerwiegend sein muss. So genügt z. B. nicht die bloße Infragestellung des erworbenen Geltungsanspruches.

Das aber sah die Kammer nicht als gegeben an. Dabei griff das Gericht den vom Kläger selbst vorgetragenen Punkt auf, dass der Vorwurf des körperlich-sexuellen Missbrauchs gegen P. Kentenich gar nicht neu sei, sondern in ähnlicher Form schon bei der päpstlichen Visitation der Schwesterngemeinschaft Anfang der 1950er Jahre erhoben worden war. Damit waren für das Gericht diese Vorwürfe aber bereits Teil des Lebensbildes von P. Kentenich, so dass sein persönlicher Geltungswert dadurch nicht mehr beeinträchtigt werden konnte. Außerdem liegt ein Abstand von mehr als 52 Jahren seit dem Tod von P. Kentenich jenseits aller staatlichen und kirchlichen Schutzfristen und gilt damit nur in allgemeiner Form als Schutz gegen Beleidigungen und bewusste Diffamierungen, was die Kammer aber nicht als gegeben ansah.

3. Der Persönlichkeitsschutz konkurriert mit der **Wissenschaftsfreiheit** nach Art. 5 Abs. 3 GG. Auch hier referierte die Kammer den Stand der Rechtsprechung. Grundlegend ist die Definition von Wissenschaft aus der ersten Hochschul-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes von 1973. Danach ist wissenschaftliche Tätigkeit "*alles, was nach Inhalt und Form als ernsthaft planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist*". Das klingt etwas unbestimmt. Aber Wissenschaft ist gerade nicht auf eine bestimmte Methode festgelegt, sie ist nicht an bestimmte Qualifikationen gebunden. Sie muss nur die wissenschaftliche Diskussion zumindest fördern und kann dazu auch Mindermeinungen vertreten, Einseitiges vorstellen und auch Thesen vertreten, die sich als irrig oder fehlerhaft erweisen. Alles dies ist von der wissenschaftlichen Meinungsfreiheit gedeckt. Gegen ein Buch, das seine Quellen nicht nur nennt, sondern sogar publiziert und seine Vorwürfe sachlich begründet, bestand damit für das Gericht kein Unterlassungsanspruch.

Damit waren die Hauptpunkte abgehandelt und es blieb nur noch übrig, die Liste der Anträge der Kläger abzuarbeiten. Interessant ist der Versuch des Klägers, mit Anleihen beim Presserecht und beim Strafrecht gegen das Buch vorzugehen.

4. Die Klage rügte, dass das Buch gegen die Grundsätze **öffentlicher Verdachtsäußerungen** verstoße, die im **Presserecht** dem Betroffenen ein Recht zur Stellungnahme einräumen. Dies sei, so der Vortrag des Klägers, hier aber nicht geschehen. Das Buch würde nur subjektive Äußerungen ohne objektiven Wert verbreiten. Die aussagenden Schwestern wären alle psychisch krank und ihre Aussagen beträfen keine realen Vorgänge. Trotzdem sei ihnen die Herausgeberin einfach gefolgt, ohne dass man den Marienschwestern als Wahrnehmungsberechtigten Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben hätte. Dieser Versuch musste aber scheitern, da es sich vorliegend nicht um eine journalistische, sondern um eine wissenschaftliche Publikation handelt. Außerdem ist die Einholung von Gegenmeinungen in der Wissenschaft nicht üblich. Andersdenkenden steht die Diskussion offen.

5. In ähnlicher Weise wurde der Gebrauch der Begriffe "*Täter*" (für P. Kentenich) und "*Opfer*" (für die Schwestern) vom Kläger angegriffen, da damit der **Vorwurf einer strafrechtlichen Tat** verbunden sei. Der Vorwurf würde von der Verfasserin aber nicht umfassend geklärt und Argumente, die für eine Unschuld von P. Kentenich sprächen, würden nicht in Erwägung gezogen. Das Gericht stellte aber fest, dass der Vorwurf einer strafrechtlichen Handlung von der Verfasserin gar nicht erhoben würde, diese vielmehr sorgfältig zwischen damaliger und heutiger Beurteilung solcher Missbrauchsfälle differenziere. Die Begriffe Täter und Opfer würden so immer in einem sachlichen Zusammenhang mit Rückbezug auf die Quellen verwendet. "*Allein die Verwendung der Begriffe*", so das Gericht, "*vermag daher weder Kentenichs allgemeinen Achtungsanspruch zu verletzen noch dessen Lebensbild schwerwiegend zu verzerren*".

6. Am hartnäckigsten wurde der Begriff des **körperlich-sexueller Missbrauchs** angegriffen. Der Gebrauch des Begriffes wurde von dem Kläger zurückgewiesen, weil die Berichte ja nur subjektive Schilderungen enthielten und keine objektiven Taten nachwiesen. Das Gericht stellte dagegen fest, dass die Verfasserin in Anlehnung an die heutige wissenschaftliche Diskussion sorgfältig die Begriffe des emotional-psychischen, des geistlichen und des körperlich-sexuellen Missbrauches umschrieben habe und auch auf die unterschiedliche zeitgenössische Bewertung in den Jahren um 1950 und heute eingegangen sei. Außerdem würde durch die Verbindung mit den abgedruckten Quellen immer angegeben, worauf sich die Begriffe bezögen. So sah das Gericht hier eine zulässige wissenschaftliche Meinungsäußerung. Dabei störte den Kläger besonders, dass zur moralischen Wertung der damaligen Handlungen heutige Standards herangezogen würden. Vielmehr wurde gefordert, dass eine Bewertung allenfalls an den Maßstäben der damaligen Zeit zulässig sei. Dazu erklärte das Gericht lapidarisch: "*Ein solches Verständnis machte indes jegliche Aufarbeitung historischer Ereignisse schlicht unmöglich und ist mit den grundgesetzlich verankerten Freiheiten, insbesondere der hier relevanten Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit des Grundgesetzes nicht zu*

vereinbaren".

Das Urteil lässt also nichts an Deutlichkeit zu wünschen und zeigt, dass das Grundrecht der wissenschaftlichen Meinungsfreiheit nicht nur als Norm existiert, sondern auch im Konfliktfall durchsetzbar ist. Es stärkt somit die Position der Wissenschaft gegenüber Traditionspflegern.

3. Rechtssystematische Einordnung

Versuchen wir zusammenfassend noch eine rechtssystematische Einordnung des Urteils⁷. Der postmortale Persönlichkeitsschutz besteht aus zwei unterschiedlichen Rechtsinstituten.

Er folgt einmal aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2,1 GG: „*Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung und das Sittengesetz verstößt.*“

Das ist ein individuelles Recht, das jedem Staatsbürger aus eigenem Recht zukommt. Es umfasst die Kontrolle über die eigenen Daten und das eigene Privatleben, so dass diese Daten nicht gespeichert und personengebundene Akten nicht kommuniziert werden dürfen. Als Individualrecht bedarf es aber immer eines Trägers, und so erlischt das Recht grundsätzlich mit dem Tod des Trägers. Es gibt also keinen grundrechtlichen Schutz des Andenkens eines Verstorbenen. Nur dann kann daraus ein Schutz gegen die Offenlegung persönlicher Lebensumstände eines Verstorbenen abgeleitet werden, wenn dadurch zugleich überlebende direkte Angehörige in der Entfaltung ihrer eigenen Persönlichkeitsrechte verletzt werden. Dieser Rechtsschutz nimmt aber mit der Zeit ab. Öffentlichrechtlich gilt heute in der Literatur auf der Basis des Bundesarchivgesetzes und den Archivgesetzen von 15 der 16 Bundesländer eine Schutzfrist von 10 Jahren.

Der postmortale Persönlichkeitsschutz folgt zum anderen aus dem Grundrecht der Menschenwürde nach Art. 1.1. GG: *Die Würde des Menschen ist unantastbar.* Dies ist ein objektiv-rechtliches Verfassungsprinzip. Es ist die Pflicht des Staates, die Menschenwürde zu achten und für ihre Wahrung zu sorgen. Damit ist es unabhängig von der Existenz eines Rechtssubjektes und gilt absolut. Es verbürgt Schutz vor Beleidigungen und bewussten Diffamierungen auch über den Tod hinaus. Das soll den Verstorbenen nun freilich nicht von aller Kritik freistellen. Vielmehr soll gerade eine Diskussion und auch eine kritische Diskussion ermöglicht werden. Der postmortale Schutz verhindert nicht das Bekanntwerden von Lebensumständen von Verstorbenen, die ihr Andenken beeinträchtigen können, er sorgt nur dafür, dass dies in sachlicher Form geschieht. Insofern plädiert die Literatur dafür, dass wahrheitsgemäße Angaben etwa über Straftaten, NSDAP-Mitgliedschaft, Stasi-Tätigkeit etc. kein Verstoß gegen das Achtungsgebot von Art. 1 GG darstellen.

Als Konsequenz daraus ergibt sich, dass zu prüfen wäre, ob der postmortale Persönlichkeitsschutz in Archiven immer grundgesetzkonform gehandhabt wird, wenn z. B. Gerichtsakten deswegen gesperrt werden, nur weil darin ein Zeuge mit Geburtsdatum oder anderen Bagatelldaten genannt wird⁸. Das könnte einer nicht grundgesetzkonformen Hagiographierung des Andenkens von Verstorbenen oder sogar einer Art Täterschutz Vorschub leisten. Demgegenüber steht die Freiheit der Wissenschaft, die das Grundgesetz nur an die Verfassung bindet, nicht aber an einen etwaigen Gesetzesvorbehalt. Insofern gilt uneingeschränkt: *„Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.“*

7 Bartholomäus Manegold: Archivrecht. Die Archivierungspflicht öffentlicher Stellen und das Archivzugangsrecht des historischen Forschers im Lichte der Forschungsfreiheitsverbürgung des Art. 5 Abs. 3 GG, Berlin 2002, S. 108-129; Christoph Partsch (Hg.): Bundesarchivgesetz, Handkommentar, Baden-Baden² 2021, S. 70-71, 217-242; Dreier Grundgesetzkommentar, hg. v. Frauke Brosius-Hersdorf, Bd. 1, Tübingen 4. Aufl. 2023, S. 183-187, 812-817.

8 Manegold: Archivrecht, S. 113, 279.